

STADT VELTEN



Hauptsatzung der Stadt Velten

Auf Grundlage von § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in Ihrer Sitzung am 30.04.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name der Stadt
 - § 2 Wappen und Dienstsiegel
 - § 3 Historische Bezeichnung „Ofenstadt Velten“
 - § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
 - § 5 Gleichstellungsbeauftragte
 - § 6 Geschlechtsspezifische Formulierungen
 - § 7 Stadtverordnetenversammlung
 - § 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
 - § 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
 - § 10 Bekanntmachungen
 - § 11 Inkrafttreten
-

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Velten“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte trägt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen grünen Kachelofen auf silbernem Grund.
- (2) Die Dienstsiegel der Stadt tragen Namen und Wappen der Stadt und gleichen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3 Historische Bezeichnung „Ofenstadt Velten“

Die Stadt Velten kann aus historischen Gründen die althergebrachte Bezeichnung „Ofenstadt Velten“ tragen.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt Velten ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und ständigen Ausschüssen
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die näheren Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten geregelt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Velten Funktionen oder Personenbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 7 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt gemäß Geschäftsordnung, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Velten sofern der Wert 25.000,- € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, so weit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Velten, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Velten“. Die umfasst auch die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Stadtverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Bekanntmachungskasten 1, Rathausstraße 10, vor dem Rathaus
 - b) Bekanntmachungskasten 2, Germendorfer Straße 73, vor der Kegelhalle
 - c) Bekanntmachungskasten 3, Hermann-Aurel-Zieger-Straße 20, vor der Löwenzahn-Grundschule Velten-Süd
 - d) Bekanntmachungskasten 4, Am Tonberg 1, neben der Bushaltestelle
 - e) Bekanntmachungskasten 5, Ahornstraße 37, neben dem Trafohäuschen

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anchlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anchlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang 3 volle Tage vor dem Sitzungstag.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velten, den 05.05.2015

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Siegel